



Sozialgericht Dortmund

08.09.2005

Az.: S 35 SO 252/05 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Albrecht u.a. u.a., Bierstraße 14,
49074 Osnabrück

2) [REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Albrecht u.a. u.a., Bierstraße 14,
49074 Osnabrück

3) [REDACTED]

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Albrecht u.a. u.a., Bierstraße 14,
49074 Osnabrück

4) [REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Albrecht u.a. u.a., Bierstraße 14,
49074 Osnabrück

gegen

Stadt Bergkamen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Bergkamen - Bürgerhaus
-, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Gz.: 30.00

Antragsgegnerin

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 08.09.2005 durch die Richterin am
Sozialgericht Heisenberg ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag der Antragsteller, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern eingeschränkte Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu bewilligen, hat keinen Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Danach setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung voraus, dass der geltend gemachte Hilfeanspruch (Anordnungsanspruch) und die besonderen Gründe für die Notwendigkeit einer vorläufigen Entscheidung des Gerichts über diesen Hilfeanspruch (Anordnungsgrund) dargelegt und glaubhaft gemacht werden.

Der Antragsteller hat schon den für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller begehrt im einstweiligen Anordnungsverfahren entsprechend § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ihm Leistungen entsprechend des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu zahlen. Das wären neben den Kosten der Unterkunft Regelsätze in Höhe von 2 mal 311,00 Euro plus 207,00 Euro plus 276,00 Euro für die zwei minderjährigen Kinder = insgesamt 1105,00 Euro. Tatsächlich erhält der Antragsteller ausweislich des aktuellen Bescheides vom 13.06.2005 neben den Leistungen der Unterkunft 802,72 Euro. Es ergibt sich mithin eine Differenz von 302,28 Euro. Das wiederum ergibt einen Prozentsatz von 27,63 % hinter der die geforderte Summe gegenüber der gezahlten Summe zurückliegt. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen wird bei sozialhilferechtlichen Eilverfahren ein Anordnungsgrund verneint, soweit mehr als 80 % des Regelsatz bemessenen Bedarfs in Streit stehen (vgl. Beschluss vom 18.06.2002, 16 B 834/02). Der Kammer erscheint jedoch ein Satz von 70 % zur Abdeckung des unerlässlichen Lebensbedarfes hinreichend. Dieser Prozentsatz ergibt sich daraus, dass der Regelsatz seit 01.01.2005 Aufwendungen für Anschaffungen usw. mit einbezogen hat. Es erscheint zumutbar, dass der Antragsteller solange eine Entscheidung in der Hauptsache nicht vorliegt, derartige Anschaffungen zurückstellt. Da der in Streit stehende Betrag diesen Prozentsatz nicht erreicht, ist davon auszugehen, dass mit den von der Antragsgegnerin bewilligten Leistungen der Antragsteller zumindest vorübergehend hinreichende Leistungen zum unerlässlichen Lebensbedarf erhält. Eine Eilentscheidung bedarf es somit

nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, einzulegen.

Heisenberg